

werde, wie sie nirgends weiter im Staate vorkomme, nämlich Kraft, Zeit und Geld zu opfern, ohne irgend ein Interesse dabei zu haben, noch eine Gegenleistung dafür zu empfangen.

Seine Berufung sei sowohl von der königlichen Kreisdirection, als auch später von dem königlichen Cultusministerium verworfen worden, weshalb er sich genöthigt gesehen, diese exceptionelle Stellung der Ortsrichter der Ständeversammlung zur Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung vorzustellen und zu diesem Behufe aus den obangegebenen Gründen zu bitten:

sie, die Ständeversammlung, wolle sich einer Revision der vorstehend angeführten alten kirchengesetzlichen Bestimmungen baldigst unterziehen und die hohe Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe

- a) womöglich noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die unentgeltliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen, und Letztern (den Berechtigten) selbst anheimgegeben, oder
- b) doch in dieser Beziehung eine mit dem Geiste der neuern Gesetzgebung und Verhältnissen mehr harmonisirende Einrichtung getroffen werde.

Der Landtagsordnung §. 115 sub g hat Petent noch nachträglich dadurch entsprochen, daß er der Deputation die von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterm 2. Mai 1857 erlassene abfällige Bescheidung abschriftlich mitgetheilt hat, in welcher dasselbe theils auf die in der Petition angezogenen kirchenrechtlichen Bestimmungen, theils auf §. 51 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, wonach nur die auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen in Wegfall gekommen und auf die Gemeinderäthe übergegangen sind, theils endlich darauf Bezug genommen hat, daß es sich um einen Gegenstand handle, welcher lediglich die Kirchengemeinde angehe, daher als Gemeindeangelegenheit im Sinne der Landgemeindeordnung nicht angesehen werden könne, während durch die, wenn schon langjährige Vereinnahmung der fraglichen Leistungen Seiten der Berechtigten unmittelbar oder durch einen von ihnen angestellten Einnahmer dem Gesetz nicht derogirt worden sei.

Die mit Bezug auf diese abfällige Bescheidung von dem zugezogenen Herrn königlichen Commissar abgegebene Erklärung ging hauptsächlich dahin, daß das bestehende Gesetz maßgebend bleiben müsse, so lange es nicht aufgehoben sei, daß es dagegen für die Staatsregierung ganz gleichgiltig sei, ob die zur Frage gezogene Vereinnahmung von dem Ortsrichter oder von dem Gemeindevorstand erfolge, dafern sie nur dem Berechtigten nicht zur Last falle.

Läßt sich nicht verkennen, daß die Seiten des königlichen Cultusministeriums an den Petenten erlassene abfällige Bescheidung durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als völlig gerechtfertigt sich darstellt, so können es auch nur Billigkeits- nicht aber Rechtsgründe sein, auf die sich Petent zu Begründung seines Gesuchs zu beziehen vermag.

Wenn namentlich nicht zu läugnen ist, daß früher und vor Einführung der Landgemeindeordnung die Vertretung der Gemeinden lediglich durch die Ortsrichter erfolgt ist, so ist auch dadurch der Grund gegeben, weshalb die Vereinnahmung der in der Petition angegebenen Gefälle den Ortsrichtern durch die mehrfach angezogenen kirchenrechtlichen Be-

stimmungen auferlegt worden ist, zumal da diese denselben dadurch auferlegte Last ihre Vergütung darin mitgefunden hat, daß überhaupt der Ortsrichter von den Gemeindeleistungen befreit war. Anders hat sich das Verhältniß durch die Einführung der Landgemeindeordnung gestaltet. Während dadurch die Dienstobliegenheiten der Localgerichtspersonen in Bezug auf die Justizverwaltung nicht geändert worden sind, ist die polizeiliche Localaufsicht lediglich auf die von der Gemeindeobrigkeit hierzu bestellten Organe übergegangen (sfr. §. 12 der Landgemeindeordnung) und mit dem Tage der Einführung der gewählten Gemeindebehörde sind die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und anderer hierzu bestellt gewesenen Beamten, sowie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebühren in Wegfall gekommen und zwar ohne Unterschied, ob diese Functionen zeither auf persönlicher Uebertragung beruhten, oder auf Grundstücken hafteten. (sfr. §. 51 der Landgemeindeordnung.)

Während daher einerseits die Ortsrichter die früher ihnen zustehende Befreiung von den Gemeindeleistungen durch die Einführung der Landgemeindeordnung verloren und eingebüßt haben, sind für sie andererseits nur die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen in Wegfall gekommen, die Vereinnahmung der geistlichen Gefälle, an Opfer-, Häusler- und Hausgenossengelder und dergleichen ist ihnen dagegen verblieben, für die doch ebenfalls die ihnen zugebilligte Befreiung von den Gemeindeleistungen mit als Vergütung diene.

Die unterzeichnete Deputation hält es demnach aus Billigkeitsrücksichten für gerechtfertigt, zumal da sich die hohe Staatsregierung dem nicht entgegen ausgesprochen hat, wenn sie der Kammer vorschlägt:

1.

im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die ihnen zeither gesetzlich obliegende unentgeltliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und dagegen den §. 51 der Landgemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden übertragen werde.

Potent giebt selbst zu, daß die Vereinnahmung derartiger geistlicher Gefälle nicht ohne Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten Seiten der Ortsrichter zu bewirken sei. Will er dessenungeachtet, dieselbe den Berechtigten selbst übertragen wissen, die doch durch die unentgeltlich von den Ortsrichtern zeither bewirkte Receptur dieser Gefälle gesetzlich mit diesen Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten verschont waren, so war weder die Deputation, noch der Herr königliche Commissar im Stande, einen durchschlagenden Grund für die Gewährung dieses Verlangens aufzufinden und Erstere vermochte daher nicht, dasselbe zu bevorworten.

Ebensowenig vermochte die Deputation einer andern von dem Potenten eventuell beantragten, aber nicht näher bezeichneten Einrichtung, die mit dem Geiste der neuen Gesetzgebung und Verhältnisse mehr harmonisiren soll, ihre Bevormundung angebeihen zu lassen, da es sich zur Zeit noch um ein bestehendes Gesetz handelt und ein solches bekanntlich einseitig nicht aufgehoben werden kann.

Wenn dagegen Potent den Wunsch ausspricht, es möge die beantragte Gesetzesvorlage noch dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung unterbreitet werden; so handelt es sich